



**Satzung des Akkordeon-Orchesters Stein e.V.**  
(gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 21.05.2019)

Präambel

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird in dieser Satzung für Personen- und Funktionsbezeichnungen die männliche Form verwendet, sie gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

**A.        Allgemeines**

**§ 1        Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „**Akkordeon-Orchester Stein e.V.**“  
Er ist unter der Nummer VR 500866 beim Amtsgericht Mannheim – Registergericht – in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist 75203 Königsbach-Stein.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2        Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein ist ein freiwilliger Zusammenschluss seiner Mitglieder zur Förderung und Pflege der Akkordeonmusik sowie der Ausbildung von Kindern und Jugendlichen im Akkordeonspiel und weiteren Tasteninstrumenten.
- (2) Der Verein fördert die Gesundheit seiner Mitglieder durch seine Seniorenwandergruppe.
- (3) Zur Erreichung des Vereinszwecks nimmt der Verein auf örtlicher Ebene folgende Aufgaben wahr:
  - Nach Möglichkeit Unterhalt eines Akkordeonorchesters bzw. Ensembles.
  - Mitgestaltung des kulturellen Lebens
  - Förderung des kulturellen Austauschs
  - Förderung, Ausbildung und Weiterbildung der Orchestermmitglieder, der Nachwuchsspieler sowie der künstlerischen und pädagogischen Mitarbeiter.
  - Unterstützung der fachlich-musikalischen wie der überfachlichen Jugendarbeit.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und wird nach demokratischen Grundsätzen geführt.

**§ 3        Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „**steuerbegünstigte Zwecke**“ der **Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung**. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Nachgewiesene Aufwendungen, die im Interesse und Auftrag des Vereins getätigt wurden, können im Rahmen der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel ersetzt werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

**B. Mitglieder**

**§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus:
- aktiven Mitgliedern
  - passiven Mitgliedern
  - fördernden Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
- (2) Natürliche und juristische Personen, die die Aufgabe des Vereins materiell oder ideell unterstützen wollen, können fördernde Mitglieder werden.

**§ 5 Begründung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erfolgt nach schriftlichem Aufnahmeantrag durch Beschluss der Vorstandschaft. Gegen einen ablehnenden Mitgliedschaftsantrag ist die Berufung zur Mitgliederversammlung möglich.
- (2) Über die Aufnahme fördernder Mitglieder und die Ernennung von Ehrenmitgliedern beschließt der Vorstand.

**§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, die Leistungen und Angebote des Vereins zu nutzen, an seinen Vergünstigungen teilzuhaben und an seinen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Sie sind gehalten, gemäß ihrer Selbstverpflichtung an der Vereinsarbeit mitzuwirken.

**§ 7 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern nach § 4 (1) 1. und 2. Spiegelstrich (aktive und passive Mitglieder) wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- (2) Der Beitrag wird nach Vorankündigung (pre-notification) im Ortsmitteilungsblatt per SEPA-Lastschriftverfahren bis zum 31. März des jeweiligen Jahres auf das Vereinskonto eingezogen.

**§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) **Die Mitgliedschaft endet**
- mit dem Tod des Mitglieds
  - durch freiwilligen Austritt aus dem Verein
  - durch Ausschluss aus dem Verein durch Vorstandsbeschluss
- (2) Ein freiwilliger Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Verein; er ist nur zum Ende des Kalenderjahres wirksam.
- (3) Ein Ausschluss aus dem Verein durch Vorstandsbeschluss erfolgt, sofern das Mitglied sich grob gegen die Interessen des Vereins wendet. Dem Mitglied ist vor Ausspruch des Ausschlusses Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- (4) Die fördernde Mitgliedschaft kann zum Jahresende mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf Vermögensanteile des Vereins.

**§ 9 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke beachtet das Akkordeon-Orchester Stein e.V. bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die Grundsätze und Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG.neu).

- (2) Datenschutzregelungen zur Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung von personenbezogenen Daten im Akkordeon-Orchester Stein e.V. sind in einer gesonderten Datenschutzordnung des Deutschen Harmonika-Verbandes niedergelegt.
- (3) Die Datenschutzordnung wird vom Präsidium des Deutschen Harmonika-Verbands beschlossen.

**C.        Organe**

**§ 10        Die Organe des Vereins sind:**

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand

**§ 11        Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt zusammen
  - a) einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung
  - b) als außerordentliche Mitgliederversammlung auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Vorlage einer Tagesordnung verlangt.
- (2) Zu jeder Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung öffentlich einzuladen. Die Einladung gilt auch bei Übermittlung per email als korrekt zugestellt.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen zehn Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

**§ 12        Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Jedes Mitglied, d.h.
  - a) aktives Mitglied
  - b) passives Mitglied
  - c) förderndes Mitglied
  - d) Ehrenmitgliedhat eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Abstimmungen und Wahlen werden mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden, mit Ausnahme der Abstimmungen zu den §§17 u. 18.
- (4) Über die Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

**§ 13        Aufgaben der Mitgliederversammlung:**

- Wahl der Vorstandmitglieder und der Kassenprüfer
- Entgegennahme der Vorstands- und Prüfungsberichte
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung der Haushaltsführung und Haushaltspläne
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Endgültige Beschlussfassung über Mitgliedschaften
- Satzungsänderungen
- Erlass und Änderung der Geschäftsordnung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Auflösung des Vereins

**§ 14 Zusammensetzung des Vorstandes**

**Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:**

- Vorsitzender
- Stellvertretender Vorsitzender
- Schriftführer
- Kassierer
- Mindestens zwei Beisitzer

**§ 15 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist weiter für die Besorgung der laufenden Angelegenheiten des Vereins zuständig.
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden der stellvertretende Vorsitzende zur Vertretung befugt. Die Haftung des Vorstandes beschränkt sich auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.
- (3) Der Schriftführer ist für die Protokollierung der Mitgliederversammlungen, für die Pressearbeit und für das Vereinsarchiv zuständig.
- (4) Der Kassier ist für den Zahlungsverkehr und die Buchführung sowie für den Kassenbericht und die Erstellung der erforderlichen Steuererklärung zuständig.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

**§ 16 Wahlen und Amtszeiten**

- (1) Für die Wahl des Vorsitzenden wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter, der nicht dem bisherigen Vorstand angehören darf und nicht für ein Vorstandsamt kandidiert. Nach erfolgter Wahl übernimmt der Vorsitzende die Durchführung der weiteren erforderlichen Wahlen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt; die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied im Vorstand sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Kassenprüfer vor Ende seiner Amtsdauer aus, bestimmt der Vorstand ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen.

**D. Auflösung und Satzungsänderung**

**§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, in der keine anderen Beschlüsse gefasst werden dürfen.
- (2) Zu dem Beschluss der Auflösung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Königsbach-Stein. Diese ist gehalten, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereins zu verwenden.

**§ 18 Satzungsänderung**

- (1) Satzungsänderungen müssen schriftlich beantragt werden. Ihr Wortlaut ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu versenden.
- (2) Für eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen Stimmberechtigten erforderlich.

Königsbach-Stein, 21.05.2019



Ernst Fuchs  
**Vorsitzender**